



Rundschreiben über die Identifizierung und die Speicherung von Equiden in der zentralen Datenbank

Referenz	PCCB/S2/CRR/ 1176598	Datum	11.05.2016
Aktuelle Version	2.0	Gilt ab dem	Veröffentlichungsdatum
Schlüsselbegriffe	Pferde, Identifizierung, Speicherung, Händler		

Verfasst von	Gebilligt von
Rettigner, Chantal, Attaché	Lefevre, Vicky, Generaldirektorin

1. Zielsetzung

Die Durchführungsverordnung (EU) 2015/262 der Kommission vom 17. Februar 2015 zur Festlegung von Vorschriften gemäß den Richtlinien 90/427/EWG und 2009/156/EG des Rates in Bezug auf die Methoden zur Identifizierung von Equiden (Equidenpass-Verordnung) ist am 1. Januar 2016 in Kraft getreten.

Ein neuer Erlass - der Königliche Erlass vom 16. Februar 2016 über die Identifizierung und die Speicherung von Equiden in einer zentralen Datenbank - wurde am 4. März 2016 veröffentlicht.

In diesem Rundschreiben werden die Anforderungen der neuen europäischen und nationalen Rechtsvorschriften, die für Pferdehändler von besonderem Interesse sind, dargelegt.

In diesem Rundschreiben werden auch die Maßnahmen erörtert, die zu treffen sind, wenn ein Pferd ohne Gesundheitsbescheinigung nach Belgien eingeführt wird.

2. Anwendungsbereich

Dieses Rundschreiben richtet sich insbesondere an Händler, die Pferde in Belgien und/oder in anderen Mitgliedstaaten kaufen und sie zwecks Vermarktung oder für den eigenen Gebrauch halten.

3. Referenzen

3.1. Gesetzgebung

Durchführungsverordnung (EU) 2015/262 der Kommission vom 17. Februar 2015 zur Festlegung von Vorschriften gemäß den Richtlinien 90/427/EWG und 2009/156/EG des Rates in Bezug auf die Methoden zur Identifizierung von Equiden (Equidenpass-Verordnung)

Königlicher Erlass vom 16. Februar 2016 über die Identifizierung und die Speicherung von Equiden in einer zentralen Datenbank

3.2. Andere

Website der FASNK: <http://www.favv-afsca.fgov.be/productionanimale/animaux/identification/chevaux.asp>

Website des Verbands CBC: <http://www.cbc-bcp.be/fr>

Website des Verbands „Confédération Wallonie-Bruxelles du Cheval“ (Pferdeverband Wallonie-Brüssel): <http://www.cwbc.be/welcome/index.php>

Website des Verbands „Vlaamse Confederatie van het Paard“ (Flämischer Pferdeverband): <http://www.vlacopaard.be>

Website des FÖD: <http://www.health.belgium.be/eportal/AnimalsandPlants/keepingandbreedinganimals/identificationregistration/horses/index.htm>

4. Begriffsbestimmungen und Abkürzungen

Datenbank: zentrale belgische Datenbank, die von dem Verband „Confédération Belge du Cheval“ (belgischer Pferdeverband) verwaltet wird

CBC: Confédération Belge du Cheval (belgischer Pferdeverband)

Pferde (Equiden): als Haustiere gehaltene oder wildlebende Einhufer aller Arten, die zur Gattung *Equus* der Säugetierfamilie Equidae gehören, sowie ihre Kreuzungen

Belgisches Pferd: Pferd, das zum Zeitpunkt seiner ersten Identifizierung in Belgien gehalten wird

Definitiv nach Belgien importiertes Pferd: jedes Pferd, das aus einem Drittland nach Belgien importiert wird, mit Ausnahme von Tieren, denen eine Gesundheitsbescheinigung „zeitweilige Zulassung“ während des in dieser Bescheinigung angegebenen Zeitraums beiliegt

Definitiv nach Belgien eingeführtes Pferd: alle Pferde, die aus anderen Mitgliedstaaten nach Belgien eingeführt werden, außer:

- Pferde, die während eines Zeitraums von höchstens 90 Tagen an Wettbewerben, Rennen, Pferdeschauen, Trainings oder HolZRückeinsätzen teilnehmen;
- Hengste, die sich nur während der Zuchtsaison in Belgien befinden;
- Stuten, die sich für einen Zeitraum von höchstens 90 Tagen zu Zuchtzwecken in Belgien befinden;
- Pferde, die aus medizinischen Gründen in einer belgischen Tierarztpraxis untergebracht sind.

Registriertes Pferd: Pferd, das in einem Zuchtbuch (Studbook) eingetragen oder bei einer internationalen Organisation für den Wettkampf registriert ist

Halter: jede natürliche oder juristische Person, die im Besitz von Equiden (auch Einzeltier) bzw. für deren Haltung zuständig ist, und zwar unabhängig davon, ob entgeltlich oder unentgeltlich bzw. ob befristet oder unbefristet (z. B. während eines Transports, auf Märkten, bei Wettkämpfen, Rennen oder kulturellen Veranstaltungen).

Der Halter muss sich an die Anforderungen bezüglich der Identifizierung und Speicherung von Pferden halten.

- Ausnahme: Transporteure und Betreiber einer Sammelstelle der Klasse 1 (Märkte) müssen die Pferde nicht in der zentralen Datenbank registrieren, sofern die Haltung/der Transport im Auftrag eines Dritten erfolgt.

Betrieb: ein landwirtschaftlicher Betrieb, Schulungsbetrieb, Stall oder jede Räumlichkeit oder Anlage, in dem bzw. der üblicherweise Equiden — gleichgültig zu welchem Verwendungszweck — gehalten oder gezüchtet werden, und Naturreservate, in denen Equiden in Freiheit oder Halbfreiheit leben

Ausstellungsstelle: Zuchtvereinigungen, Sportvereinigungen oder andere zugelassene Stellen, die von der zuständigen Behörde anerkannt oder bestimmt wurden und zur Ausstellung des Passes befugt sind

Pass: amtliches Dokument, dessen Muster für nach dem 31.12.2015 identifizierte Pferde in den europäischen Rechtsvorschriften festgelegt ist: das in Anhang I der Verordnung (EU) 2015/262 enthaltene Muster

- für nach dem 30.06.2009 und vor dem 01.01.2016 identifizierte Pferde: das in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 504/2008 enthaltene Muster
- für Pferde, die vor dem 01.07.2009 identifiziert wurden: das Identifizierungsdokument gemäß den Entscheidungen 93/623/EWG und 2000/68/EG

FÖD: die Generaldirektion für Tiere, Pflanzen und Nahrungsmittel des Föderalen Öffentlichen Dienstes Volksgesundheit, Sicherheit der Nahrungsmittelkette und Umwelt

Zugelassener Tierarzt: Tierarzt, der gemäß Artikel 4 Absatz 4 des Gesetzes vom 28. August 1991 über die Ausübung der Veterinärmedizin zugelassen ist

Amtlicher Tierarzt: Tierarzt der FASNK oder selbstständiger Tierarzt, der Aufgaben für die FASNK erledigt (beauftragter Tierarzt)

5. Anforderungen in Bezug auf die Identifizierung und die Speicherung

5.1. Identifizierung und Registrierung in der Datenbank

5.1.1. Belgische Pferde

Die vollständige Identifizierung eines Pferdes umfasst:

- einen Mikrochip
- einen vorschriftsmäßigen Pass
 - o eine ausgefüllte Beschreibung sowie ein vervollständigtes Abzeichen-Diagramm, welche obligatorisch sind
 - Das Abzeichen-Diagramm kann bei Pferden, die in den folgenden Zeiträumen geboren und/oder identifiziert wurden, durch Fotos (die Bestandteil des Passes sind) ersetzt werden:
 - zwischen 2013 und dem 31.12.2015: 5 Fotos
 - ab dem 01.01.2016: 3 Fotos
 - Die Beschreibung und das Abzeichen-Diagramm müssen nicht ausgefüllt werden, wenn es sich um Pferde handelt, die zwischen dem 30.06.2009 und

dem 01.01.2016 identifiziert wurden und deren Pass von Belgisch Warmbloedpaard vzw ausgestellt wurde.

- die Registrierung in der Datenbank

Der Antrag auf Identifizierung muss in den 6 Monaten nach der Geburt eingereicht werden und das Pferd muss identifiziert werden (einschließlich der Ausstellung des Passes), bevor es 12 Monate alt ist und in jedem Fall bevor es den Geburtsort endgültig verlässt.

Der Antrag auf Identifizierung kann in Papierform oder über eine IT-Anwendung gestellt werden. Weitere Informationen - insbesondere im Zusammenhang mit den Verfahren - finden Sie auf der Website des Verbands „Confédération Belge du Cheval“ und/oder des Verbands „Confédération Wallonie-Bruxelles du Cheval“.

5.1.2. Pferde aus anderen Mitgliedstaaten

Pferde, die aus anderen Mitgliedstaaten nach Belgien eingeführt werden, werden als definitiv eingeführt angesehen, außer in Ausnahmefällen (siehe Begriffsbestimmung).

Diese Pferde müssen demzufolge auch den belgischen Anforderungen in Bezug auf die Identifizierung und die Speicherung in der Datenbank gerecht werden. Dies umfasst vor allem:

- die von einem zugelassenen Tierarzt durchgeführte Implantation eines Mikrochips gemäß dem Verfahren:
 - o für Pferde, die vor dem 01.07.2009 geboren und identifiziert wurden und keinen Mikrochip haben
 - o für Pferde, die nach dem 30.06.2009 und unter Anwendung einer alternativen Methode identifiziert wurden (in dem Pass angeführt)
- die Vervollständigung der Beschreibung und/oder des Abzeichen-Diagramms durch einen anerkannten Identifizierer, wenn diese unvollständig sind:
 - o Die Beschreibung und das Abzeichen-Diagramm müssen nicht ausgefüllt werden, wenn der Pass von einem Studbook für ein registriertes Pferd, welches vor dem 31.12.2015 identifiziert wurde und mit einem Mikrochip versehen oder anhand einer sichtbaren alternativen Methode identifiziert wurde, ausgestellt wurde.
 - o Das Abzeichen-Diagramm muss nicht vervollständigt werden, wenn es von der Stelle, die den Pass ausgestellt hat, durch ein/mehrere Foto(s) oder Ausdruck(e) mit genügend Details zur Identifizierung des Tieres ersetzt wurde und dieses mit einem Mikrochip versehen oder anhand einer alternativen Methode identifiziert ist.
- die Registrierung in der Datenbank
 - o Der Antrag auf Registrierung muss an den Verband CBC gerichtet werden und ihm muss eine Kopie der Gesundheitsbescheinigung beiliegen. Der Pass (das Original, keine Kopie) muss bei dem Verband CBC hinterlegt oder diesem übermittelt werden.

Es muss dafür Sorge getragen werden, dass das Pferd in den 30 Tagen nach seiner Ankunft in Belgien und **in jedem Fall vor jeglichem Wechsel des Halters** mit den belgischen Anforderungen in Einklang gebracht wird.

Das Pferd muss in den nachstehenden Fällen nicht mit den belgischen Anforderungen in Einklang gebracht werden:

- Es wird innerhalb des zehntägigen Gültigkeitszeitraums der Gesundheitsbescheinigung direkt von dem auf der Gesundheitsbescheinigung angegebenen Bestimmungsort zu einem Schlachthof befördert.
- Es ist in einer Quarantäneeinrichtung zwecks Ausfuhr in ein Drittland untergebracht.

Kann der Halter den Pass bei seinem Antrag auf Registrierung nicht vorlegen, muss das Pferd einer Kontrolle unterzogen und erforderlichenfalls von einem mit der Identifizierung betrauten Tierarzt identifiziert werden, bevor es in der Datenbank registriert wird.

Kann der Halter bei seinem Antrag auf Registrierung keine Kopie der Gesundheitsbescheinigung vorlegen, finden die unter Punkt 6 aufgeführten Maßnahmen Anwendung.

Der Antrag auf Identifizierung/Registrierung kann in Papierform oder über eine IT-Anwendung gestellt werden. Weitere Informationen - insbesondere im Zusammenhang mit den Verfahren - finden Sie auf der Website des Verbands „Confédération Belge du Cheval“ und/oder des Verbands „Confédération Wallonie-Bruxelles du Cheval“.

5.1.3. Pferde aus Drittländern

Definitiv nach Belgien importierte Pferde müssen gemäß den belgischen Anforderungen identifiziert und registriert werden, **bevor sie Belgien verlassen**.

Im Falle von Pferden, denen während ihres Imports kein vorschriftsmäßiger Pass beiliegt, ist ein Wechsel des Haltungsortes oder eine Verbringung zum Schlachtung nicht möglich, solange sie nicht den belgischen Anforderungen in Bezug auf die Identifizierung und Registrierung gerecht werden.

Das Pferd muss jedoch nicht mit den belgischen Anforderungen in Einklang gebracht werden, wenn es sich um ein Schlachtpferd¹ handelt, welches dazu bestimmt ist, während des Gültigkeitszeitraums der Gesundheitsbescheinigung geschlachtet zu werden.

Der Antrag auf Identifizierung muss in den 30 Tagen nach der Ankunft des Pferdes in Belgien eingereicht werden.

Der Antrag auf Identifizierung und der Antrag auf Registrierung können in Papierform oder über eine IT-Anwendung gestellt werden. Weitere Informationen - insbesondere im Zusammenhang mit den Verfahren - finden Sie auf der Website des Verbands „Confédération Belge du Cheval“ und/oder des Verbands „Confédération Wallonie-Bruxelles du Cheval“.

5.2. Mitteilung von Änderungen der in der Datenbank registrierten Daten

5.2.1. Indirekte Mitteilung (in Papierform oder auf elektronischem Wege)

Nach der ersten Eintragung des Pferdes in die Datenbank ist jeder Tierhalter verpflichtet, der Datenbank folgende Änderungen binnen 8 Werktagen mitzuteilen:

- seine Kontaktdaten, falls er ein Pferd hält
- jegliche Änderung der Kontaktdaten des aktuellen Halters
- das Ende der Haltung eines Pferdes
- den Wechsel des Ortes, an dem das Pferd gehalten wird, wenn dieser Wechsel eine Dauer von mehr als 90 Tagen betrifft

¹ Mit einer Gesundheitsbescheinigung „Schlachttiere“

- das endgültige Verlassen des Pferdes des belgischen Hoheitsgebiets
- die Änderung des Status „zur Schlachtung für den menschlichen Verzehr bestimmt“
- die Änderung des Status als „registrierte Equiden“ oder als „Zucht- und Nutzequiden“

Änderungen der in der Datenbank registrierten Daten können in Papierform oder über eine IT-Anwendung gemeldet werden. Weitere Informationen - insbesondere im Zusammenhang mit den Verfahren - finden Sie auf der Website des Verbands „Confédération Belge du Cheval“ und/oder des Verbands „Confédération Wallonie-Bruxelles du Cheval“.

5.2.2. Direkte Mitteilung (Vorlage oder physische Übermittlung des Passes an die Ausstellungsstelle)

In einigen Fällen können bestimmte Informationen nur mitgeteilt werden, indem der Originalpass bei der entsprechenden Ausstellungsstelle vorgezeigt oder dieser ihr übermittelt wird (siehe Anhang 2).

Diese Meldung muss innerhalb von 30 Tagen vorgenommen werden.

6. Gesundheitsanforderungen - Pferde aus anderen Mitgliedstaaten

Eine Gesundheitsbescheinigung muss zwingend während des innergemeinschaftlichen Handels vorliegen.

Eine Gesundheitsbescheinigung ist jedoch nicht für Pferde (identifiziert und ihnen liegt ein vorschriftsmäßiger Pass bei) erforderlich, die an einer kulturellen Veranstaltung teilnehmen, zu Sport- oder Freizeitwecken geritten/geführt werden, zur Beweidung oder zum Arbeiten bestimmt sind oder zu einer Tierklinik innerhalb der Benelux-Staaten (Belgien, Niederlande, Großherzogtum Luxemburg) transportiert werden.

Durch die Gesundheitsbescheinigung wird bestätigt, dass das Pferd vor seiner Abfahrt von einem amtlichen Tierarzt untersucht wurde: Der Tierarzt hat überprüft, dass das Pferd keine Krankheitssymptome zeigt und dass es keinem Betrieb, in dem eine amtlich anerkannte Krankheit festgestellt wurde, entstammt. Liegt keine Gesundheitsbescheinigung vor, muss in Erwägung gezogen werden, dass das Pferd eventuell infiziert ist und andere Pferde anstecken könnte.

Infolgedessen müssen Pferde, die ohne Gesundheitsbescheinigung nach Belgien eingeführt werden, von einem zugelassenen Tierarzt einer Gesundheitskontrolle unterzogen werden, um zu überprüfen, dass sie nicht mit einer meldepflichtigen Krankheit infiziert sind.

Die Verantwortung für diese Gesundheitskontrolle liegt beim Pferdehalter.

In der Praxis finden die folgenden Maßnahmen Anwendung, wenn der Halter eines aus einem anderen Mitgliedstaat stammenden Pferdes dem Verband CBC zum Zeitpunkt der Registrierung des Tieres in der zentralen Datenbank keine Kopie der Gesundheitsbescheinigung vorlegen kann:

- Das betreffende Pferd darf nicht ohne die Zustimmung der FASNK verbracht werden.
- Der Halter wendet sich schnellstmöglich an einen zugelassenen Tierarzt, damit dieser die Gesundheitskontrolle (klinische Untersuchung + Blutproben für die Analyse, siehe das vom Tierarzt zu befolgende Verfahren im Anhang).
Der Halter übermittelt dem Tierarzt eine Kopie des Verfahrens oder den Link zu der entsprechenden Internetseite.
- Das Pferd muss kontrolliert und erforderlichenfalls von einem mit der Identifizierung betrauten Tierarzt identifiziert werden, bevor es in der Datenbank registriert wird.

Alle Kosten gehen zu Lasten des Equidenhalters.

Die Analyseergebnisse werden erst als ausschlaggebend erachtet, wenn der Halter alle von dem Labor in Rechnung gestellten Kosten gezahlt hat.

Die Analyseergebnisse müssen innerhalb von 30 Tagen nach der Mitteilung des Verbands CBC, in der daran erinnert wird, dass Halter von Pferden ohne Gesundheitsbescheinigung das Verfahren der FASNK über Pferde ohne Gesundheitsbescheinigung befolgen müssen, per E-Mail oder per Post an die LKE gesendet werden.

Auf der Grundlage der Ergebnisse der klinischen Untersuchung und der Analysen, die der LKE von dem Tierarzt übersandt wurden, trifft die LKE die folgenden Maßnahmen:

- Wenn die Ergebnisse zeigen, dass keine Infektion vorliegt: Die LKE teilt dem Halter schriftlich mit, dass das Verbringungsverbot aufgehoben ist, vorausgesetzt, dass die Identifizierung und die Registrierung des Pferdes gemäß den belgischen Anforderungen erfolgt sind.
- Wenn die Ergebnisse der klinischen Untersuchung und/oder der Analysen auf das Vorliegen einer Infektion des Tieres oder einen Infektionsverdacht hindeuten: Die LKE ergreift die Maßnahmen zur amtlichen Kontrolle, die in den geltenden Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind.

7. Allgemeines

Jede Person, die Pferde, deren Eigentümer sie nicht ist, bei sich unterbringt, ist verpflichtet, in ihren Einrichtungen nur gemäß den geltenden Rechtsvorschriften identifizierte und registrierte Pferde anzunehmen.

Es ist verboten, die Mikrochips zu entfernen, zu verrücken, zu verändern, zu beschädigen, unleserlich zu machen oder zu fälschen. Es ist verboten, bei einem Pferd, das bereits einen Mikrochip hat, einen weiteren Mikrochip zu implantieren, außer in dem Fall, der in dem K.E. vom 16.02.2016 vorgesehen ist.

Es ist verboten, die Daten des Passes abzuändern oder zu überschreiben, außer in den im K.E. vom 16.02.2016 oder in der Verordnung (EU) 2015/262 vorgesehenen Fälle.

Der amtliche Tierarzt oder der Verwalter des Verbands CBC kann jedes Pferd, das nicht gemäß den geltenden Rechtsvorschriften identifiziert ist, unwiderruflich von der Nahrungsmittelkette ausschließen.

Verweigert der Halter die Identifizierung seines Pferdes, kann die FASNK das Tier von Amts wegen auf Kosten des Halters identifizieren lassen.

Der amtliche Tierarzt kann ein Pferd unwiderruflich von der Nahrungsmittelkette ausschließen, wenn nachgewiesen wurde, dass das Tier:

- einen Stoff, dessen Verabreichung an Tiere, die der Lebensmittelerzeugung dienen, verboten ist, oder
- einen Stoff, der entgegen der Bestimmungen des Gesetzes vom 15. Juli 1985 über die Anwendung von Substanzen mit hormonaler, antihormonaler, beta-adrenergischer oder produktionsstimulierender Wirkung bei Tieren verabreicht wurde, erhalten hat oder erhalten konnte.

8. Inkrafttreten und Anwendung

Der Königliche Erlass vom 16. Februar 2016 über die Identifizierung und die Speicherung von Equiden in einer zentralen Datenbank ist am 14. März 2016 in Kraft getreten.

Die tatsächlichen Kontrollen der Einhaltung der neuen Bestimmungen bezüglich der Frist zur Registrierung in der Datenbank und des Verfahrens der Gesundheitskontrolle bei Pferden ohne Gesundheitsbescheinigung werden vier Wochen nach der Veröffentlichung dieses Rundschreibens Anwendung finden.

9. Anhänge

Anhang 1: Übersichtstabelle

Anhang 2: Registrierung der Änderungen durch die direkte Mitteilung an die Ausstellungsstelle

Anhang 3: Verfahren in Bezug auf die Gesundheitskontrolle

10. Verzeichnis der Überarbeitungen

Übersicht der Überarbeitungen des Rundschreibens		
Version	Anwendungsdatum	Grund und Umfang der Überarbeitung
1.0	03.04.2014	Originalversion
2.0	Veröffentlichungsdatum	Neue europäische Rechtsvorschrift (Verordnung (EU) 2015/262) und nationale Rechtsvorschrift (Königlicher Erlass vom 16. Februar 2016)